

100 Jahre Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben von
Michael Droege

Untersuchungen über Recht und Religion 1

Mohr Siebeck

Untersuchungen über Recht und Religion

Herausgegeben von

Bernhard Sven Anuth, Michael Droege, Stephan Dusil,
Jörg Eisele, Jürgen Kampmann, Hermann Reichold
und Hildegard Warnink

1



100 Jahre Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben von

Michael Droege

in Verbindung mit

Michael Frisch, Norbert Haag
und Jürgen Kampmann

Mohr Siebeck

Michael Droege, geboren 1973, Promotion 2003, Habilitation 2009, ist seit 2015 Professor für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungs- und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen.

Michael Frisch, geboren 1962, Promotion 1991, ist seit 2016 Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg; Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen.

Norbert Haag, geboren 1958, Promotion 1989, Habilitation 2013, ist seit 2008 Leiter des Landeskirchlichen Archivs Stuttgart und der Landeskirchlichen Zentralbibliothek Stuttgart; apl. Professor an der Universität Tübingen für das Fach Neuere Geschichte.

Jürgen Kampmann, geboren 1958, Promotion 1990, Habilitation 1997, ist seit 2006 Professor für Kirchenordnung und Neuere Kirchengeschichte an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen.

ISBN 978-3-16-160878-0 / eISBN 978-3-16-160879-7
DOI 10.1628/978-3-16-160879-7

ISSN 2748-6737 / eISSN 2748-6745 (Untersuchungen über Recht und Religion)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorbemerkung

Der Kirche eine Ordnung zu geben, die ihr erlaubt in der steten Konkretisierung ihres Bekenntnisses und ihres Auftrages ihre Aufgaben in der Gemeinde und darüber hinaus zu erfüllen, ist eine hervorragende Aufgabe des evangelischen Kirchenverfassungsrechts. Hiervon zeugen nicht nur das Wirken der Reformatoren und die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, hiervon zeugt auch das Kirchenverfassungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920, das der Evangelischen Kirche in Württemberg nach der Novemberrevolution in der Weimarer Republik eine neue Rechtsgestalt gegeben hat und ihr nun seit einem Jahrhundert ein festes Fundament gibt. Es bildet – verschiedentlich verändert – bis heute die rechtliche Basis für die Erfüllung des Auftrags der Landeskirche.

Die Beiträge dieses Bandes gehen auf eine Tagung anlässlich des Verfassungsjubiläums im Jahr 2020 zurück, die vom Institut für Recht und Religion der Universität Tübingen und seinem Forschungsschwerpunkt Evangelisches Kirchenrecht in Württemberg gemeinsam mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Verein für Württembergische Kirchengeschichte ausgerichtet worden ist. Die Beiträge gehen aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen der Entstehung und Entwicklung dieser Kirchenverfassung nach. Sie zeigen Gesichtspunkte auf, die für die Beantwortung der Frage hilfreich sein können, ob und bejahendenfalls weshalb diese Ordnung trotz vielfältiger Veränderungen in Staat, Gesellschaft und Kirche über einen langen Zeitraum ihre Aufgabe erfüllen konnte und kann, der Verkündigung des Evangeliums in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg dienliche Organe, Strukturen und Verfahren zur Verfügung zu stellen. Der Beitrag von Norbert Haag schildert die Situation der Landeskirche und der protestantischen Milieus in Württemberg zu Beginn der Weimarer Republik und damit den gesellschaftlichen Kontext der Verfassungsgebung. Michael Droege widmet seinen Beitrag den religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die von der jungen Weimarer Reichsverfassung den Prozessen kirchlicher Verfassungsgebung gesetzt wurden. Jürgen Kampmann wendet sich in seinem Beitrag dem Entstehungsprozess des Kirchenverfassungsgesetzes zu und würdigt ihn unter dem Gesichtspunkt von Kontinuität und Wandel im Vergleich mit den Emanzipationsprozessen evangelischer Kirchenverfassung im langen 19. Jahrhundert. Michael Frisch schließlich unternimmt die kirchenrechtliche Würdigung und Analyse der Kirchenverfassung und begleitet sie über die Jahrzehnte bis zur Gegenwart. Um einer zeitgenössischen Perspektive auf den Prozess der Verfassungsgebung Raum zu geben und sie wieder leicht zugänglich zu machen, enthält der Band überdies einen Wiederabdruck der im Jahr

1919 erstmals publizierte Schilderung und Bewertung des Verfassungsprozesses aus der Feder des Tübinger Juristen und Ordinarius Arthur Benno Schmidt, der u. a. als Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Dresden und Stuttgart 1920 und 1922 die württembergischen Entwicklungen begleitete. Schließlich dokumentiert der Band das Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 und seinen Wandel in einer Synopse seiner Urfassung und des geltenden Kirchenverfassungsgesetzes.

Herzlicher Dank gilt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Hospitalhof Stuttgart für vielfältige Förderung und Unterstützung. Ein herzlicher Dank gilt auch Frau stud. jur. Mirjam Dorner für die sorgfältige Quellenedition sowie den Herren Werner Kemmler und Dipl. jur. Simon Schurz für die redaktionelle Betreuung des Bandes. Für die hervorragende Zusammenarbeit ist schließlich dem Verlag Mohr Siebeck, namentlich Herrn Dr. Hennig Ziebritzki, Frau Daniela Taudt und Frau Susanne Mang herzlich zu danken.

Tübingen, im April 2021

Michael Droege, Michael Frisch, Norbert Haag, Jürgen Kampmann

Grußwort anlässlich des Symposiums
„100 Jahre Kirchenverfassung
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“
am 19.11.2020

Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Symposium „100 Jahre Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ wird die besondere Bedeutung dieses Dokuments württembergischer Kirchengeschichte zu Recht gewürdigt. Ich freue mich, dass diese Veranstaltung trotz der Einschränkungen der Corona-Pandemie heute in diesem Rahmen stattfinden kann.

Natürlich nehme ich auch wahr, wie sich Einstellungen zur Kirche als Institution in den letzten Jahren verändert haben. Manchen Ehrenamtlichen, aber auch Hauptamtlichen und engagierten jungen Menschen ist der Gedanke an eine Institution und Verfassung mit vielen Gesetzen fremd, wenn überhaupt, reicht manchen eine Vereinsstruktur.

Neben allen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die wir uns von diesem Tag erhoffen, hat für mich persönlich die Kirchenverfassung aber täglich Auswirkungen in meinem Amt. Sie gibt mir die Rahmenbedingungen vor, in denen ich das Zusammenspiel der Verfassungsorgane Landesbischof, Landessynode und Oberkirchenrat mitgestalten kann. Sie verschafft aber auch allen Akteuren Freiheit, da die Regeln der kirchenleitenden Zusammenarbeit nicht täglich neu ausgehandelt werden müssen. Selbstverständlich gibt es immer wieder neue Wahrnehmungen und Akzente, die vom gesellschaftlichen Kontext mitgeprägt werden.

Der damalige gesellschaftliche Kontext hat auch die Entstehung der Kirchenverfassung vor 100 Jahren maßgeblich mitbestimmt. Europa, „der Kontinent, der sich seit dem Ende der Napoleonischen Kriege 1815 fast einhundert Jahre gerühmt hatte, der Gipfel der Zivilisation zu sein, stürzte“, so der Historiker Ian Kershaw, „zwischen 1914 und 1945 in einen Abgrund der Barbarei.“¹ Nach dem Ende des 1. Weltkriegs entstand auch in Württemberg eine Phase des demokratischen Umbruchs und des tiefgreifenden politischen und damit auch verfassungsrechtlichen Wandels.

¹ Kershaw, Höllensturz Europa 1914 bis 1949, Bonn 2016, 13.

Schon vor 1918 war deutlich geworden, dass weder Landesherren noch Landtage den Staat verkörperten, sondern im rechtspersönlichen Staat als Staatsorgane zusammenwirkten. 1918 dankte der Kaiser, dankten die Landesherren als Staatsorgane ab. Die Staaten blieben, die Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts übrigens auch, brauchten aber eine neue Organisation und Legitimation.

Die Kirchenverfassungen der Zeit orientierten sich bekanntlich am Vorbild der jungen demokratisch-parlamentarischen Staatlichkeit. Man meinte, dass die dem Landesherrn entglittene Kirchengewalt dem Grundsatz nach der Gesamtheit des Kirchenvolkes zukomme, dessen Vertretung und Ausübung durch die Verfassung aber rechtlich geordnet werde. Dieser Repräsentationsgedanke findet sich auch in § 4 Abs. 1 des württembergischen Kirchenverfassungsgesetzes: „Die Landessynode vertritt die Gesamtheit der evangelischen Kirchengenossen.“

Damit spiegelt unsere Kirchenverfassung die staatsrechtlich-politische Situation der Weimarer Zeit. Eine Engführung auf den Gedanken der Gesamtrepräsentation war damit aber nicht verbunden. In den Debatten der Evangelischen Kirchenversammlung 1919 zur Beratung unserer Kirchenverfassung wurde auch deutlich, dass die damals „neuen Einrichtungen, die durch die veränderte tatsächliche Lage geschaffen sind, [...] nicht lediglich eine Nachahmung der politischen Einrichtungen sein“ dürfen. Das zentrale Verfassungsorgan, die heutige Landessynode, wirkt nach der auf einen Ausgleich der Verfassungsorgane bedachten Kirchenverfassung mit den anderen Verfassungsorganen, insbesondere dem Kirchenpräsidenten, jetzt dem Landesbischof zusammen, im Dienst an der Kirche und ihrem Herrn.

Die IV. These der Barmer Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche von 1934 betont zu Recht, dass die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des anvertrauten und befohlenen Dienstes begründen. Kirchenleitung geschieht daher durch alle kirchenleitenden Organe grundsätzlich gleichgeordnet und gleich verantwortlich dem Herrn der Kirche gegenüber. Diese grundsätzliche Gleichordnung wird in der Kirchenverfassung nicht nur an zahlreichen gemeinsamen Organen und wechselseitigen Kompetenzen deutlich, sondern ist zugleich Ausdruck der Gemeinschaft aller kirchenleitenden Organe in der Erfüllung des Auftrags der Kirche.

Die Kirchenverfassung setzt auf ein klares Gegenüber zwischen Landessynode und Landesbischof mit Oberkirchenrat, auf ein klares Gegenüber im Sinne von klaren Aufgabenzuschreibungen. Dabei setzt die Verfassung zugleich ganz auf Kooperation um ihres Auftrags willen. Genau dann, wenn es um die Herstellung eines Konsenses geht, wenn der Oberkirchenrat als kollegiales Entscheidungsorgan gestaltend und initiativ gefragt ist, bedarf es im Zusammenspiel mit der Landessynode eines konstruktiven Miteinanders. Ich glaube, dass sich diese Beschreibungen bis heute bewährt haben. Als geeigneten Ort für dieses Ringen bietet sich u. a. auch die Gemeinsame Beratung von Oberkirchenrat und Geschäftsführendem Ausschuss an.

Von dieser Möglichkeit soll verstärkt Gebrauch gemacht werden, um gemeinsam Antworten auf die brennenden Zukunftsfragen der Kirche zu entwickeln.

Kirchenleitung kann sich ganz grundsätzlich nur so ereignen, dass die berufenen Personen und Gremien dem leitenden Handeln Gottes Raum gewähren, dass sie geistlich entscheiden. Natürlich wird hierbei von demokratischen Verfahrensregeln Gebrauch gemacht. Jedoch über geistliche Angelegenheiten per bloßem Mehrheitsbeschluss zu beschließen, stünde im Widerspruch zum Auftrag der Kirche.

Dieser Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums, leitet sich vom Auftrag Jesu Christi ab. Dies ist die alles überwölbende Botschaft und zugleich die Voraussetzung aller Kirchenleitung. Aus diesem Grund stellte der kirchliche Verfassungsgeber in § 1 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz allen anderen Bestimmungen voran:

„Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn.“

So geordnet das Staats-Kirchen-Verhältnis war, so unruhig blieb der weitere Lauf der Geschichte, auch der Verfassungsgeschichte – Ermächtigungsgesetze und Notverordnungen zur Bekämpfung von Inflation und Wirtschaftskrise, zur Bekämpfung rechten und linken Extremismus, Reichstagsbrandverordnung und Ermächtigungsgesetz von 1933, der nationalsozialistische Unrechtsstaat, Zweiter Weltkrieg. Mit dem 8. Mai 1945, dem Tag der Befreiung, konnte die Demokratie und mit ihr das ganze Land wiederaufgebaut werden. Die Verfassungsorgane, die sich im Kirchenkampf als intakte Landeskirche hatte behaupten können, nahmen ihre seit 1933 weitgehend ausgesetzten Befugnisse wieder auf. Der 1933 zustande gekommene Landeskirchentag tagte letztmals 1946, 1947 wurde er neu gewählt.

Ich mache einen Sprung in die Jetzt-Zeit. Die Kirchenverfassung hat sich, im Rückblick betrachtet, bewährt. Veränderungen oder Erweiterungen müssen sorgfältig geprüft werden und sicherstellen, dass das ausbalancierte Zusammenspiel der Verfassungsorgane erhalten bleibt.

Dass die Kirchenverfassung auch weiterhin ein verlässlicher Grund und Rahmen für den Weg der Landeskirche in den nächsten Jahren sein kann – das wünsche ich mir für unsere Landeskirche. Gerade in den notwendigen Umbrüchen und ihren Herausforderungen bleibt diese Verlässlichkeit von hohem Wert.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Vorbemerkung | V |
| <i>Frank Otfried July</i> Grußwort anlässlich des Symposiums | VII |
| <i>Norbert Haag</i> 1920/1924 – Die württembergische Kirchenverfassung in sozial-, mentalitäts- und politikgeschichtlicher Perspektive | 1 |
| <i>Michael Droege</i> Verfassungsgebung auf unsicherem Grund – Zur Zuordnung von Kirchen und Staat im kirchenpolitischen System der Weimarer Verfassung | 23 |
| <i>Jürgen Kampmann</i> Zur Erarbeitung des Kirchenverfassungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 | 47 |
| <i>Michael Frisch</i> Das Kirchenverfassungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von 1920 bis 2020 | 61 |
| <i>Arthur B. Schmidt</i> Der Verfassungsneubau der evangelischen Kirche Württembergs (1919) . . . | 143 |
| Kirchliches Gesetz, betr. die Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) vom 24. Juni 1920 | 161 |
| Synopse der Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) (1920–2021) | 169 |

1920/1924 –
Die württembergische Kirchenverfassung in sozial-, mentalitäts-
und politikgeschichtlicher Perspektive

Norbert Haag

| | |
|---|----|
| A. Einleitung | 1 |
| B. Die Verfassung von 1920/24 in geschlechter- und sozialgeschichtlicher Perspektive | 2 |
| I. Geschlecht | 3 |
| II. Kirche und Sozialstruktur: zur sozialen Verfasstheit der evangelischen Landeskirche in Württemberg | 5 |
| C. Entkirchlichung als Herausforderung – Bedrohung als dominante Erfahrung? Zu Erfahrungsraum und Erwartungshorizont kirchlicher Funktionsträger um 1900/1920 | 9 |
| D. Die evangelische Landeskirche und das Feld des Politischen | 13 |
| I. Selbstbehauptung durch Wandel: Von der Staatskirche des frühen 19. Jahrhunderts zur teilautonomen Kirche um 1900 | 13 |
| II. <i>Bündnis von Thron und Altar: Ideelle Referenzgröße und faktische Bedeutung</i> | 16 |
| III. Politische Kultur im Königreich Württemberg und kirchlicher Neubeginn im religionsneutralen Staat | 17 |
| IV. Schwierige Anfänge: Die Evangelische Landkirche zu Beginn der Weimarer Republik | 18 |
| E. Zusammenfassung | 20 |

A. Einleitung

Der vorliegende Aufsatz hat das Ziel, die bereits 1920 ausgearbeitete und mit der staatlichen Anerkennung 1924 in Kraft getretene Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in ihrer Zeit zu verorten. Verfasst anlässlich des 100jährigen Jubiläums der Kirchenverfassung, wendet er sich vornehmlich an ein breiteres Publikum. Er bietet gewissermaßen den Rahmen für die nachfolgenden Beiträge, welche das Verfassungswerk aus rechtlichem Blickwinkel beleuchten. Ausgehend von der Zusammensetzung des verfassungsgebenden Kirchentags von 1919 soll zunächst der geschlechter- und sozialgeschichtliche Kontext der Verfassung von 1920/24 beleuchtet werden (1.). Anknüpfend an das hier aufgeworfene Problem der Entkirchlichung wird der folgende Abschnitt der Frage nachgehen, inwieweit Prozesse sozialökonomischen und kulturellen Wandels als Bedrohung der gesellschaftlichen Verankerung von Kirche wahrgenommen wurden und den Erfahrungsraum

und Erwartungshorizont kirchlicher Funktionsträger prägten (2). Auf dieser Grundlage sollen dann die Verschiebungen in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert diskutiert werden – insbesondere der Zugewinn an kirchlicher Autonomie, der die Landeskirche um 1900 grundlegend von der Staatskirche des frühen 19. Jahrhunderts unterschied, sowie die Frage, welcher Stellenwert die monarchischen Ordnung Württembergs und die Position des württembergischen Königs als *summus episcopus* ideell, mental und politisch für die evangelische Landeskirche um die Wende zum 20. Jahrhundert hatte. Abschließend sollen die Bedingungen skizziert werden, die es der in die rechtliche Selbständigkeit entlassenen Evangelische Landeskirche in Württemberg ermöglichten, sich relativ rasch und relativ komplikationslos auf die neuen politischen Rahmenbedingungen der Weimarer Republik einzustellen (3). Eine kurze Zusammenfassung beschließt den Aufsatz (4.).

B. Die Verfassung von 1920/24 in geschlechter- und sozialgeschichtlicher Perspektive

Als im Sommer 1919 die verfassungsgebende Kirchenversammlung zusammentrat, setzte sich die Versammlung, von den Angehörigen der Geistlichkeit (4 Prälaten, 10 Dekane, 12 Pfarrer, ein Theologieprofessor) abgesehen, wie folgt zusammen: 14 Kaufleute und Gewerbetreibende, 9 Juristen, 9 Volksschullehrer, 6 Lehrer an höheren Schulen, 5 mittlere Beamte und Schultheißen, 4 Weingärtner und Bauern, 2 Missionare, 2 Verwalter, 2 Arbeiter, ein Forstbeamter sowie ein Angehöriger des hohen Adels.¹ Auffällig ist, dass keine einzige Frau unter den Synodalen zu finden ist; auffällig ist ferner die geringe Zahl an Vertretern aus der Arbeiterschaft, obwohl auch in Württemberg der industriell-gewerbliche Sektor um 1900/1920 zum Leitsektor der Volkswirtschaft avanciert war und die Zahl der industriell Beschäftigten denen in der Landwirtschaft nur mehr wenig nachstand.

Diese Zusammensetzung des verfassungsgebenden Kirchentags macht insbesondere zwei Sachverhalte erklärungsbedürftig: die Frage, weswegen trotz der Verweiblichung der Kirche 19. Jahrhundert keine einzige Frau gewählt wurde – und die Frage, weswegen trotz der zunehmenden Bedeutung der Arbeiterschaft im Zusammenhang der Industrialisierung nur zwei Abgeordnete die Berufsbezeichnung „Arbeiter“ angaben.

¹ *Hermelink*, Geschichte der Evangelischen Kirche in Württemberg von der Reformation bis zur Gegenwart, 1949, 462. – *Hermle*, Die Entstehung der württembergischen Kirchenverfassung vom 24. Juni 1920; in: Ders., Kirchenleitung und Landessynode, 119ff. – Ders., Der Umbruch von 1918/19, BWKG 108/109, 2008/2009, 115ff., hier 131. – Zum Kontext vgl.: Haag/Holtz/Hermle (Hrsg.), Politischer Umbruch, kirchlicher Aufbruch? Zur Positionierung der Evangelischen Landeskirche in der frühen Weimarer Republik, 2009.

I. Geschlecht

Sowohl die im 19. Jahrhundert vorwiegend aus apologetischen Gründen ins Leben gerufene kirchliche Statistik als auch beschreibende Quellen, wie sie etwa in den Berichten württembergischer Dekane über den Zustand des regionalen Kirchenwesens auf dem Form der Kirchenbezirkstage oder den von den Ortsgeistlichen im Zusammenhang der Visitation verfassten Pfarrberichten vorliegen, betonten unisono eines: Frauen beteiligten sich wesentlich mehr am kirchlichen Leben als Männer. Vor allem in zwei zentral bedeutsamen Bereichen, bei Abendmahl und Gottesdienstbesuch, waren die Frauen eindeutig wesentlich aktiver.²

Was die Beteiligung am Abendmahl anbelangt, steht das Faktum – dass erheblich mehr Frauen als Männer an der Abendmahlsfeier teilnahmen – völlig außer Frage. Über detailliertere Aussagen verfügen wir allerdings nicht – und demzufolge wissen wir auch nicht, ob die Ehemänner (wie im gut untersuchten Hannover) „fast ausschließlich nur in Begleitung – meist ihrer Gattin“ das Abendmahl begehrten, inwieweit der Kreis der regelmäßigen Abendmahlsbesucherinnen sich auf eine kleinen Personenzahl beschränkte oder ob überwiegend von Gelegenheitsnutzerinnen auszugehen ist und inwieweit Alter bzw. Personenstand der Frauen eine Rolle spielten. Wir wissen nur, dass „die Zahl der weiblichen ... Abendmahlsbesucher die der männlichen weit in den Schatten stellte“³, und dass kirchliche gesinnte Frauen (bzw. ihr Familienverband) maßgeblich dazu beitrugen, wenn die zumal in lutherischen Kirchen hochgehaltene Abendmahlsfeier im südlichen Deutschland einen deutlich höheren Stellenwert hatte als im nördlichen.⁴ Mit Blick auf die Abendmahlspraxis war die Kirche daher, unter gender Gesichtspunkten betrachtet, ohne jeden Zweifel auch im frühen 20. Jahrhundert eine „überwiegend weibliche Kirche“.⁵

Ähnliches gilt für den Gottesdienstbesuch. Alle einschlägige Statistiken, die sich aus der Zeit der Weimarer Republik erhalten haben, wie auch die Übersichtsberichte der amtierenden Dekanen auf dem Forum der Kirchenbezirkstage bezeugen, dass erheblich mehr Frauen als Männer am sonntäglichen Gottesdienst teilnahmen.⁶ Und

² Vgl. folgende Ausführungen basieren im Wesentlichen auf: *Haag*, Religion beobachten (erscheint in Kürze).

³ *Hölscher/Männich-Polenz*, Die Sozialstruktur der Kirchengemeinde Hannovers im 19. Jahrhundert, Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 88 (1990), 159 ff., hier 85.

⁴ Vgl. *Hölscher*, Geschichte der protestantischen Frömmigkeit in Deutschland, 2005, 182–189.

⁵ Auf dem Böblinger Kirchenbezirkstag des Jahres 1927 hielt der Döffinger Pfarrer *Emil Rücker* ein Referat über „Die Kirche und die Männer“, dessen einleitendes Statement lautete: „Daß die Frauen im allg. mehr religiösen Sinn haben als die Männer...“. LKAS, DA Böblingen, 737, Kirchenbezirkstag 1927. – LKAS, DA Geislingen, 151,3 Bericht des Dekans auf dem Kirchenbezirkstag 1919, 2 (Frauen „als Stütze des Gottesdienstes“). – Zum Thema Geschlecht und Religion vgl. u. a.: *McLeod*, Weibliche Frömmigkeit – männlicher Unglaube? Religion und Kirchen im bürgerlichen 19. Jahrhundert, in: Frevert (Hrsg.) Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, 1988, 134 ff.

⁶ Sehr plastisch brachte der Böblinger Dekan *Alfred Pregizer* die Variationsbreite und die geschlechtsspezifische Grundstruktur des evangelischen Gottesdienstbesuches in seinem Dekanat auf den Punkt: „Die Gemeinde sammelt sich an jedem Ort des Sonntags um das Wort Gottes – aber in

auch bei anderen kirchlichen Veranstaltungen, etwa im Bereich der (modern gesprochen) Zielgruppenarbeit oder des Vereinswesens, war die Resonanz beim männlichen Geschlecht vielfach wenig ausgeprägt. Die – von den Geistlichen vielfach als belastend empfundene – geringe Attraktivität „ihrer“ Kirche nicht nur für die männlichen Jugendlichen, sondern auch für die der Adoleszenz entwachsenen Männer wurde zwar vielfach zur Sprache gebracht; ausgesprochen selten aber finden sich Versuche, das Phänomen jenseits trivialer Psychologisierungsversuche, die der Frau ein Mehr an religiöser Gestimmtheit zuschrieben, zu erklären. Für Richard Lempp etwa, damals noch Dekan in Esslingen, spielte bei dem Versuch, die geschlechtsspezifisch konturierten Frömmigkeitspraktiken zu erklären, gar nicht das Geschlecht die entscheidende Rolle, sondern die „patriarchalische“ Struktur der evangelischen Kirche, die – gerade auch im interkonfessionellen Vergleich – den Männern keine Entfaltungsmöglichkeiten biete und daher abschreckend wirke.⁷ Männer waren ein Problem, eine Herausforderung für die Kirche. Diejenigen, die auch ihnen ein attraktives Angebot zu unterbreiten wussten (wenn auch nur für eine ausgesprochen kurze Zeit), waren ausgerechnet – die Deutschen Christen.⁸

Frauen belebten also die evangelische Landeskirche in Württemberg – aber Männer beherrschten sie. Wie jede Zuspitzung, so überzeichnet auch diese vorbefindliche Realität. Ganz falsch ist sie jedoch nicht. Wichtig für unser Thema, die Kirchenverfassung von 1920/1924, ist das Thema „Geschlecht“ vor allem aus einem Grund: Weil Frauen am Verfassungswerk überhaupt nicht beteiligt waren, obwohl ihnen dies

sehr verschiedener Zahl. An manchen Orten sehen wir volle Kirchen, in denen *auch* die Männerwelt ihre Plätze füllt. An manchen Orten zeigt sich ein betäubend schwacher Besuch der Gottesdienste *sogar* seitens der Frauen.“ Beide Schlüsselwörter, das *auch* und das *sogar*, verweisen auf Besonderheiten, einmal mit positivem, einmal mit negativem Vorzeichen; *dass* die Frauen aber mehr dazu beitrugen, die Kirchen zu füllen und die kirchlichen Veranstaltungen zu beleben, stand für ihn nicht nur außer Frage, sondern entsprach in seiner Perspektive auch normativ vorgegebenen Verhaltenserwartungen: „Wir sind nicht der Meinung, daß nur die Frauen die Kirche besuchen sollen, aber doch sind sie dazu berufen, das Feuer des Glaubens in der Familie u[nd] in der Gemeinde wach zu erhalten. Die Männer aber sollen dessen eingedenk sein, daß sie im Haus durch tägliche Andacht mit ihren Hausgenossen das Priesteramt ausüben u[nd] durch die Teilnahme am Gemeindegottesdienst den Ihrigen ein gutes Beispiel geben u[nd] das Gemeindeleben stützen.“ LKAS, DA Böblingen, 737, Bericht des Dekans auf dem Kirchenbezirkstag 1925, 1 f. – Vgl. auch 1930, 6; 1931, 20 („Wie können wir die Männer für die Gemeindegottesdienste gewinnen?“).

⁷ „Unsere Kirche hat eben doch noch ein recht kleinbürgerliches Gepräge, unsere ganze Art ist für viele zu patriarchalisch, namentlich die, die als Unternehmer, als Ingenieure, als Angestellte und Arbeiter in den modernen Betrieben stehen, die wollen nicht bloß immer hören und nicht bloß wie etwa in der Gemeinschaft oder Bibelbesprechstunde erbaulich reden, sondern denen sollten wir noch andere Aufgaben zeigen können, die einen aufopferungsfähigen Mann locken und begeistern können, Aufgaben, die sie selbstständig ohne ständige Gängelung durch den Pfarrer lösen dürften. Andere Kirche haben hier manches vor uns voraus, die reformierte Kirche, bei der ein Laie den Vorsitz im Kirchengemeinderat hat oder als Kustor der Gemeinde die ganze äußere Leitung des Kirchenwesens übernimmt, die katholische Kirche, die ihren Männern Aufgaben im politischen Leben zuweisen kann, deren eifrig mitarbeitende Laien es zum Minister und Reichskanzler bringen können.“ LKAS, DA Esslingen 213/1, Bericht des Dekans auf dem Kirchenbezirkstag 1930, 18.

⁸ Vgl. zur ersten Orientierung: *Gailus*, Protestantismus und Nationalsozialismus, BWKG 108/109, 2008/2009, 265 ff., insbes. 266–268.

zunehmend rein rechtlich (sprich: wahlrechtlich) möglich gewesen wäre.⁹ Erkennbar wird hier ein strukturelles Defizit: Denn Frauenarbeit wurde zwar gewürdigt, insofern sie sich in das diakonische Handeln von Kirche integrierte¹⁰. Die Emanzipation der Frau, insbesondere ihre politische Emanzipation aber war weiten Teilen des Protestantismus kein Anliegen¹¹, sie stieß vielmehr insbesondere in konservativen Kreisen auf Vorbehalte. Mit diesem Befund kommt überein, dass sich 1919 nur wenige Frauen (konkret: vier) überhaupt zur Wahl stellten – und keine einzige reüssierte. Die Wahlbeteiligung war generell schwach gewesen, sie lag bei 40–45 % in den ländlichen Regionen und bei lediglich 33 % in der Landeshauptstadt Stuttgart.¹²

II. Kirche und Sozialstruktur: zur sozialen Verfasstheit der evangelischen Landeskirche in Württemberg

Stand einer Beteiligung von Frauen am kirchlichen Verfassungswerk die Hochschätzung konservativ-patriarchalischer Werte im protestantischen Sozialmilieu im Wege, so ist im Falle der Arbeiterschaft die obrigkeitlich-konservative Grundorientierung der württembergischen Amtskirche und ihr damit einher gehendes, zu geringes Verständnis für die „Arbeiterfrage“ hoch zu veranschlagen: Denn sie mündete in das, was in innerkirchlichen Kreisen als Verlust der Arbeiterschaft vielfach beschrieben wurde.

Dies zu betonen ist deswegen wichtig, weil es zu den beliebtesten Erinnerungsorten württembergischer Kirchengeschichte gehört, Frömmigkeitsbewegungen – insbesondere dem Pietismus und den von ihm geprägten Gemeinschaften – herausragende Bedeutung für die Frömmigkeitskultur des Landes zu attestieren.¹³ Bei diesem Interpretationsansatz ist jedoch Vorsicht geboten, insbesondere, was die gesamtgesellschaftliche bzw. gesamtkirchliche Bedeutung der Gemeinschaften anbelangt. Denn selbst in den Kirchenbezirken, wo sie zahlreich vertreten waren, gehörten ihnen nie mehr als 5–10 % aller nominell Evangelischen an. Es handelte sich also stets um eine Minderheit, die sich in ihrer sozialen Zusammensetzung bestenfalls graduell von der Amtskirche unterschied: Denn auch in den Gemeinschaften engagierten sich mehr Frauen als Männer – und sie waren vor allem eine Erscheinung des Landes und der kleineren Städte. So sehr sie dazu beitrugen, dass das kirchliche Le-

⁹ Zu den entscheidenden Neuerungen des noch von der 8. Landessynode beschlossenen Wahlgesetzes vom Januar 1919 gehörten: Die direkte Wahl der Synodalen durch alle „mindestens 25jährigen geschäftsfähigen“ Kirchenglieder sowie das aktive und passive Wahlrecht für Frauen. Vgl. *Hermle* (Fn. 1), 123.

¹⁰ *Merz*, Dienst und Profession. Diakoninnen und Diakone zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 2008.

¹¹ Schaser/Schraut/Steymans-Kurz (Hrsg.), *Erinnern, vergessen, umdeuten? Europäische Frauenbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert*, 2019. – Zur Thematik vgl. auch den im Erscheinen begriffenen nächsten Band der *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* (BWKG).

¹² *Hermle* (Fn. 1), 127 f.

¹³ *Brecht*, Der württembergische Pietismus, in: *Brecht/Deppermann* (Hrsg.), *Der Pietismus im achtzehnten Jahrhundert*, 1995, 225 ff., insbes. 225–247.

ben Württembergs im innerprotestantischen Vergleich einen Spitzenplatz belegte¹⁴, so sehr muss davor gewarnt werden, den Einfluss der Gemeinschaften (wie im Übrigen auch Freikirchen und Sekten) auf die religiöse Kultur des Landes zu überschätzen. Weitaus bedeutsamer war der Einfluss der sozioökonomischen Struktur. So lässt sich zweifelsfrei zeigen, dass diejenigen Regionen der ausgesprochen vielfältigen Landeskirche die stärkste kirchliche Bindung aufwiesen, die dominant ländlich bzw. kleinstädtisch strukturiert waren.¹⁵ Entscheidend für die Kirchlichkeit bereits in der Kirche des ausgehenden 19. Jahrhunderts und erst recht zu Beginn des 20. Jahrhunderts war also nicht in erster Linie die Verbreitung des Pietismus in all seinen Filiationen, sondern die ländliche Prägung. Es war kein Zufall, dass 1919 die Wahlbeteiligung in ländlichen Regionen erheblich höher war als in Regionen, die städtisch-industriell geprägt waren. Die Stadt – präziser: die industrialisierte Stadt bzw. die vom Industrialisierungsprozess erfasste Region – stellte diese Kirche hingegen vor Herausforderungen, die sie letztendlich nicht erfolgreich zu bewältigen vermochte. Dazu ein Beispiel: die Kirchengemeinde Feuerbach.

Im Jahre 1866, in dem die Überlieferung der Feuerbacher Pfarrberichte in der zentralen Überlieferung des damaligen Konsistoriums und heutigen Oberkirchenrats einsetzt¹⁶, war Feuerbach weithin noch ein stilles, eher verschlafenes Dorf. „Kirche, Kelter und Rathaus“ bildeten die zentralen Orientierungspunkte der – gemäß der Oberamtsbeschreibung von 1851 – mit 2.815 Einwohnern auf einer Gemarkung von 1.240 Hektar größten Gemeinde des Oberamtes Stuttgart-Amt. Geprägt wurde die lokale Ökonomie von der Arbeit in den großen Steinbrüchen auf dem Killesberg sowie zahlreichen kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, die auf Viehhaltung, Agrarproduktion und Weinanbau spezialisiert waren. Infolge der (in einem Realteilungsgebiet durchaus üblichen) unzureichenden Größe ihres landwirtschaftlichen Besitzes waren die meisten Landwirte auf Zusatzerwerb angewiesen; die Männer arbeiteten vielfach als Tagelöhner in den Steinbrüchen, Wäldern und Weinbergen der näheren Umgebung, während die Frauen Milch und andere landwirtschaftlichen Produkte in der nahegelegenen Residenz- und Landeshauptstadt Stuttgart zu Märkten trugen.

Kurz vor dem ersten Weltkrieg war das Bild ein völlig anderes: Angestoßen durch Prozesse ökonomischen Wandels, hatte Feuerbach binnen weniger Jahrzehnte den Charakter eines Weingärtner- und Bauerndorfes abgestreift. Im Erwerbsleben dominierten nunmehr Gewerbe, Handel und vor allem Industrie, und statt Bauern und

¹⁴ Die lässt sich insbesondere am Indikator Abendmahlbeteiligung ablesen, der 1862 mit 71 % ausgesprochen hoch war und sich auch 1910 (mit 42 % gg. 35 %) bzw. 1938 (mit 31 % gg. 21 %) auf „überdurchschnittlichem Niveau“ bewegte“. Vgl. *Hölscher* (Fn. 4), 226.

¹⁵ Die Regionen mit höchster Kirchlichkeit lagen durchweg im Hohenlohischen bzw. in Württembergisch-Franken, Gebiete, in denen der Pietismus keine Rolle spielte. Vgl. dazu *Hölscher*, Datenatlas zur religiösen Geographie im protestantischen Deutschland. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg, Bd. 3, 2001.

¹⁶ LKAS, A 29, 1247, Feuerbach. Pfarrberichte 1866/1922. Pfarrbeschreibung 1827 und 1905. – Die Überlieferung des Pfarrarchivs Feuerbach, die zwischenzeitlich ebenfalls im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart verwahrt wird, setzt hingegen bereits 1815 ein. LKAS, A 129, PfA Feuerbach, 88.

Tagelöhnern prägte nun die Arbeiterschaft das Erscheinungsbild des seit 1910 zu den mittleren Städten des Königreichs Württemberg zählenden Ortes. Dessen Bevölkerungszahl hatte sich zwischen 1865 und 1910 nahezu vervierfacht. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch ein geschlossen evangelisches Dorf, beheimatete das städtische Gemeinwesen nun auch zahlreiche Einwohner, die nicht der evangelischen Konfession angehörten:

| Jahr | Ortsansässige Bevölkerung | Evangelisch | Katholisch | Sonstige Religionsgem. | Juden (Israeliten) |
|-------------|------------------------------|-------------|------------|------------------------------------|-----------------------|
| 1866 (1865) | 3.185 | 3.157 | 10 | 18 | 0 |
| 1870 (1869) | 3.554 | 3.525 | 11 | 18 | 0 |
| 1872 | 3.720 | 3.631 | 41 | 44 Wiedertäufer 4 ohne Religion | – |
| 1874 (1871) | 3.720 | 3.631 | 41 | 44 Wiedertäufer 4 ohne Religion | – |
| 1876 | 4.246 | 4.162 | 54 | 30 | 0 |
| 1878 | 4.246 | 4.162 | 54 | 30 | 0 |
| 1880 | 4.246 | 4.162 | 54 | 30 | 0 |
| 1882 | 4.549 | 4.431 | 74 | 38 | 6 |
| 1884 | 4.549 | 4.431 | 74 | 38 | 6 |
| 1886 (1895) | 5.085 | 4.906 | 145 | 30 | 4 |
| 1888 (1895) | 5.085 | 4.906 | 145 | 30 | 4 |
| 1890 (1885) | 5.085 | 4.906 | 145 | 30 | 4 |
| 1892 (1890) | 5.946 | 5.681 | 255 | 10 | 0 |
| 1894 (1890) | 5.946 | 5.681 | 255 | 10 | 0 |
| 1896 (1895) | 6.798 | | | | |
| 1900 (1895) | ca. 7.500 | 6.492 | 334 | 44 | 0 |
| 1904 (1900) | 9.050 | 8.472 | 588 | ? | 8 |
| 1908 (1905) | 11.524 | 10.268 | 1.090 | 165 | 1 |
| 1912 (1910) | 14.205 | 12.453 | 1.584 | 186 | 1 |

Zahlen in Klammer verweisen auf das Datum der Volkszählung, auf das sich die Pfarrberichte beziehen.

Die strukturellen Veränderungen im Erwerbsleben des Ortes wurden von den Geistlichen durchaus wahrgenommen. Ihre Aufmerksamkeit galt freilich naturgemäß vorrangig den Folgen jenes mit der Industrialisierung einhergehenden Strukturwandels, der in so gut wie alle Lebensbereiche ausstrahlte und auch die religiöse Kultur des Ortes grundlegend verändern sollte. Diese Veränderungen aber waren, aus der Beobachterperspektive der örtlichen Geistlichen betrachtet, vorwiegend negativer Art: Das Ansehen des Pfarrers im Mikrokosmos des städtischen Gemeinwesens hatte Schaden genommen, der Kirchenbesuch war deutlich rückläufig, und auf das Kon-

sum- und Freizeitverhalten der Vielen – und damit ihre Daseinsgestaltung – konnte die Kirche kaum noch Einfluss nehmen. Und wenn auch die Evangelischen nach wie vor die Mehrheitskonfession vor Ort stellten, so hatte sie sich doch mit zahlenmäßig starken religiösen Minderheiten, insbesondere Katholiken und Methodisten, zu arrangieren. Auch die Beziehungen zur kommunalen Spitze des Ortes gestalteten sich zunehmend fragiler. Vor allem aber entstand mit der dominant sozialdemokratisch orientierten und zahlenmäßig starken Arbeiterschaft des Ortes ein spezifisches geprägtes Milieu¹⁷, das nicht nur kirchlich ausgesprochen desinteressiert, sondern zum Teil ausgesprochen kirchenfeindlich eingestellt war.¹⁸

Was am Beispiel Feuerbachs demonstriert wurde, ließe sich auch für andere Regionen, Städte, Orte zeigen, die in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Struktur nicht mehr agrarisch-handwerklich, sondern industriell geprägt waren. So wenig wie zu den neuen Selbständigen (Ärzte, Juristen, sonstige akademisch gebildete Freiberufler etc.), so wenig fand die Kirche Zugang zur Arbeiterschaft. Die Folgen sollten sich als weitreichend erweisen. Kein Geringerer als Theophil Wurm, Kirchenpräsident seit 1928 und Landesbischof seit 1933, sollte als Gastredner auf der 1. Landesversammlung der Deutsche Christen am 17. Juli 1933 den „Verlust“ der Arbeiterschaft zum Thema machen. Seine „Schuldzuweisung“ für diesen Sachverhalt war eine doppelte: Bezugnehmend auf die hohen Erwartungen des Evang.-Sozialen Kongresses im Herbst 1893 in Berlin, lastete er der Führung der deutschen Arbeiterschaft an, die „Seele des deutschen Arbeiters“ nicht verstanden und alle „Versuche von uns jungen Theologen, hineinzukommen und hinzukommen an die Herzen des deutschen Arbeiters“ abgewehrt zu haben. Schuld trage aber auch die Kirche: Denn „auch die Kirchenführung hat damals die Stunde nicht verstanden. Sie ließ sich durch die unerfreulichen Formen, in denen der Sozialismus auftrat, abschrecken und rief die Pfarrer, die sie zuerst aufgefördert hatte, hineinzugehen in die Großstädte, in die Arbeitermassen, wieder zurück. [...]. Sie werden verstehen, wenn ich, der ich als junger Mann jene große Enttäuschung erlebt habe, mir sagte, es darf nicht noch einmal vorkommen, daß eine große Bewegung – gemeint war nunmehr der Nationalsozialismus – und eine auf dem evang. Glauben stehende Kirche sich nicht finden.“¹⁹ Aber nicht erst für die Begegnung von Protestantismus und Nationalsozialismus ist der Erfahrungsraum „Kirche und Arbeiterschaft“ von Relevanz. Sie zeigt sich auch bei der Ausarbeitung der Kirchenverfassung, an der nur zwei „Arbeiter“ beteiligt waren. Die Kirche, die

¹⁷ *Lepsius*, Parteiensystem und Sozialstruktur, in: Ders., Demokratie in Deutschland. Ausgewählte Aufsätze, 1993, 25 ff. – *Ritter/Tenfelde*, Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1914, 1992, insbes. 747–780. – *Winkler*, Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1918/24. Von der Revolution zur Stabilisierung, 1984. – *Ders.*, Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1924/1930. Der Schein der Normalität, 2. Aufl. 1988. – *Ders.*, Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1930/1933. Der Weg in die Katastrophe, 2. Aufl. 1990.

¹⁸ Nachweise mit weiterführenden Literaturhinweisen bei: *Haag*, Konfessionskultur im Wandel, BWKG 113, 2013, 97 ff.

¹⁹ *Schäfer*, Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zum Kirchenkampf, Bd. 1/6, 1971/1986, hier Bd. 2, 430 f.

sich 1920/1924 eine Verfassung gab, war sozialgeschichtlich betrachtet eine Kirche der alten Welt: Eine Kirche des Landes und der alten Mittelschichten.²⁰

C. Entkirchlichung als Herausforderung – Bedrohung als dominante Erfahrung? Zu Erfahrungsraum und Erwartungshorizont kirchlicher Funktionsträger um 1900/1920

Kirchenferne um 1900 war selbst innerhalb der Arbeiterschaft eher eine praktizierte denn eine förmliche bekundete. In aller Regel waren auch diejenigen, die sich am kirchlichen Leben nicht beteiligten oder kirchliche Angebote nur selektiv nachsuchten – insbesondere Taufe oder Beerdigung, aber auch die kirchliche Einsegnung der Ehe –, nominell Mitglieder der Kirche, der bereits ihre Eltern angehört hatte. Der Kirchenaustritt war, jedenfalls im Württembergischen, um 1900 eine absolute Randerscheinung, anders als heute. Was sich geändert hatte und was Männer in kirchenleitender Funktion, aber auch Dekane und Pfarrer der Landeskirche, sorgsam registrierten und als Bedrohung identifizierten, war, dass der kirchliche Anspruch, die moralische Ordnung der Gesellschaft normierend zu prägen oder zumindest führend mitgestalten zu können, immer schwieriger durchzusetzen war. Dieser Anspruch war zwar bereits in der frühneuzeitlichen Vergangenheit stets ein hehrer gewesen, der nie vollumfänglich hatte durchgesetzt werden können. Unter den Auspizien einer sich rasant entwickelnden Freizeitkultur wurde er aber – wie am Beispiel Feuerbach angedeutet – definitiv obsolet. Gleichzeitig erodierte die soziale Basis der württembergischen Amtskirche, und zwar verstärkt an zwei Polen: Im (gebildeten) Bürgertum – besonders evident in den „neuen Berufen“ – und in der sich neu formierenden Arbeiterschaft. In der Perspektive herausgehobener kirchlicher Funktionsträger wurden Kirche und Arbeiterschaft als inkompatible „Größen“ wahrgenommen, vereint im unversöhnlichen Gegensatz. Besonders prägnant vertrat der damalige Reutlinger Prälaten und spätere Landesbischof Theophil Wurm diese Auffassung: „Geben wir uns keinen Illusionen hin! Wo Verkehr und Industrie sich ausbreiten, geht das kirchliche Wesen zurück“ – so sein Statement auf dem Schorndorfer Kirchenbezirkstag des Jahres 1929²¹. Die Kirche, die sich im Gehäuse des monarchi-

²⁰ „Träger der Frömmigkeit war schon immer die bäuerliche Bevölkerung und der Mittelstand. Wenig kirchlich ist die Beamenschaft, namentlich in den kleinen und mittleren Städten. Wo die Arbeiterschaft eine kleine Minderheit bildet, bleibt sie im allgemeinen der kirchlichen Sitte treu; wo sie Masse ist, ist der Kirchenbesuch ein Bekenntnis, das für den einzelnen oft schwer ist. Da ist es feste Sitte, nicht in die Kirche zu gehen“. LKAS, DA Böblingen, 737, Bericht von Dekan *Theodor Kappus* auf dem Kirchenbezirkstag 1929, 4.

²¹ LKAS, DA Schorndorf, 49, Protokoll des Kirchenbezirkstags vom 3. Juni 1929, 2f. – Zugleich verwahrte er sich gegen den Vorwurf, dass die Kirche auf sozialem Gebiet nichts geleistet habe. „Wohl haben religiös orientierte Leute gleich zu Anfang Einfluss auf die sozialistische Bewegung bekommen wollen, aber man liess sie gar nicht aufkommen; die sozialistische Bewegung war von Anfang an zu sehr antireligiös eingestellt“ (ebd., 3). – Bereits auf dem Marbacher Kirchenbezirkstag

schen Staates geborgen wusste, sah darin zwar keine grundsätzliche Gefahr; sensibel registriert wurde aber die Verschiebungen auf dem Felde der Weltanschauungen, wo man sich jedoch durch eine Vielzahl teils alter, teils neuer Sinnstiftungskonkurrenten herausgefordert sah.

Ausgeflaggt – d. h. mit besonderer Aufmerksamkeit versehen – wurden insbesondere die Konflikte mit der Sozialdemokratie/Linken, der katholischen Kirche sowie, im Ton deutlich moderater, mit innerprotestantischen Konkurrenten. Aufmerksamkeit gezollt wurde auch den im Württembergischen besonders zahlreichen Sekten. Besonders in seiner in seiner ultramontanen Gewandung hatte der Katholizismus lange im „Aufmerksamkeitsepipentrum“ auch des württembergischen Protestantismus‘ gestanden, um diesen Platz um die Jahrhundertewende an die politisch aufstrebende Sozialdemokratie zu verlieren. Von der überwiegenden Mehrheit in Kirchenleitung und Pfarrerschaft wurde ihr aufgrund ihrer innerweltlich-ideologischen Ausrichtung und (in ungemessener Pauschalität wahrgenommenen) Kirchenfeindlichkeit grundsätzliche und unüberbrückbare Geschiedenheit unterstellt, teils gesteigert zum unterstellten Willen zur Vernichtungsbereitschaft.²² Demgegenüber oszillierten die Beziehungen zur katholischen Kirche, aufgeladen durch den Misch-ehenstreit, stets zwischen protestantischem Überlegenheitsgefühl, als aggressiv wahrgenommenen katholischen Grenzverletzungen und friedlicher Koexistenz.²³ Und das Verhältnis zu Gemeinschaften, Freikirchen und Sekten, das auf reichem Erfahrungswissen aufruhte, wies viele Facetten auf: Es schwankte zwischen vorbehaltloser bzw. konditionierter Anerkennung (naturgemäß vorrangig mit Blick auf die der

vom 17. September 1928 hatte sich *Wurm* ähnlich geäußert, als er die nachlassende Bereitschaft, die Gottesdienste zu besuchen, „mit der Industrialisierung und „Mobilisierung“ unserer Gemeinden in Zusammenhang brachte. LKAS, DA Marbach, 96, Verhandlungsbericht über den Kirchenbezirkstag vom 17. Sept. 1928.

²² *Hölscher*, Weltgericht oder Revolution, 1989, 140 ff. – *Kaiser*, Sozialdemokratie und „praktische“ Religionsbewegung, Archiv für Sozialgeschichte 22 (1982), 263 ff. – In Württemberg blieb es einer Minderheit, repräsentiert vor allem durch den Stuttgarter Prälaten *Theodor Traub* vorbehalten, diese Differenzenerfahrung zu relativieren und kirchliche Kommunikationsbereitschaft zu signalisieren. Doch noch in den 1920er Jahren vermochten die Religiösen Sozialisten in Württemberg nicht über den Status einer einflusslosen Minderheit hinauszugelangen – und waren umgekehrt Arbeiter eine absolute Ausnahmeerscheinung auch in den lokalen bzw. regionalen kirchlichen Vertretungsorganen, Kirchengemeinderat und Kirchenbezirkssynode. *Kretschmar*, Der evangelisch-soziale Kongreß. Der deutsche Protestantismus und die soziale Frage, 1972. – *Pahl*, Evangelische Kirche und Arbeiterschaft in Württemberg, BWKG 113 (2013), 81 ff.

²³ Vgl. dazu neuerdings: Holzem/Zimmermann (Hrsg.), Geschichte der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Bd. 1/2, 2019, hier Bd. 1. – Empirische Befunde deuten darauf hin, dass konfessioneller Antagonismus im regionalen bzw. lokalen Gefüge kaum verbreitet war. Es drängt sich in der Tat die Frage auf, „ob die gegenwärtige Forschung mit ihrer Vorstellung eines konfessionellen Konflikts oder gar eines „Zweiten Konfessionellen Zeitalters“ im 19. Jahrhundert nur auf die „politischen Inszenierungen durch politische Eliten“ hereinfällt, denn diese bediente sich nicht selten der „Dramatisierung der Gegensätze““. So *Pahl*, Kirche im Dorf. Religiöse Wissenskulturen im gesellschaftlichen Wandel des 19. Jahrhunderts, 2006, 244 in kritischem Anschluss an die Forschungen von *Müller-Dreier*, Konfession in Politik, Gesellschaft und Kultur des Kaiserreichs. Der Evangelische Bund 1886–1914, 1998, 553.